

Auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 4. Mai 2009 und durch Beschluss der Vollversammlung vom 4. Juni 2009 erlässt die Handwerkskammer Münster als zuständige Stelle aufgrund §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917), die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die

„Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für Solartechnik“

§ 1

Ziel der Prüfung

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

1. Auslegung und Dimensionierung von Solaranlagen und ihren Komponenten,
2. Installieren und Instandsetzen von Solaranlagen,
3. Beraten von Kunden.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Fachkraft für Solartechnik".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,

1. wer in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellenprüfung bestanden hat und eine mindestens zweijährige Berufspraxis in diesem Beruf nachweist oder
2. wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk bestanden hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.

(2) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling je eine praktische Aufgabe aus den Bereichen Solarthermie und Photovoltaik auszuführen. Der fachpraktische Teil der Prüfung ist durch ein Fachgespräch zu ergänzen.

(3) Der fachtheoretische Teil ist schriftlich anhand folgender praxisbezogener Arbeiten durchzuführen:

1. Eine Solaranlage und ihre wesentlichen Komponenten auszulegen und zu dimensionieren,
2. Aufgaben aus den Bereichen Solarthermie und Photovoltaik sowie Kundenberatung bearbeiten und dazugehörige UV-Vorschriften und Arbeitsschutz erläutern.

(4) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll nicht länger als drei Stunden, das Fachgespräch nicht länger als 15 Minuten und der fachtheoretische Teil der Prüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretische Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 5 Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag vom Prüfungsausschuss freigestellt werden, wenn er bereits eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfung gleichwertig ist.
- (2) Eine vollständige Befreiung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

Die vorstehenden besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 4. Juni 2009 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. September 2009 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, den 3. Mai 2010

gez. Hans Rath
Präsident

gez. Hermann Eiling
Hauptgeschäftsführer